



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen e.V.

LBU Regionalbüro Marlebener Mühle 20/23 29494 TREBEL

**Landkreis
Uelzen**
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Postfach 1761

29507 Uelzen

Datum 22.11.2015

Aktenzeichen: I20130017

Betreff: Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen
Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätzen durch
Errichtung eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen
Neubau eines zweiten Masthähnchenstalles Geb. Nr. 2
Errichtung von 2 Stahlbetonerdbehaltern B3-4

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum

„Bau eines Masthähnchenstalls in Varbitz“

Mit freundlichen Grüßen

(Albert Doninger)

Regionalbüro:
Marlebener Mühle 20/23
29494 Trebel
Tel.: 05848 – 98 10 20
Fax:0321-21247360
E-Mail info@LBU-archiv.de

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich
absetzbar.
Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

P.S.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung, diese kann auch per eMail
an die nebenstehende Adresse gesandt werden.

Aktenzeichen: I20130017

Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätzen durch Errichtung eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen

Neubau eines zweiten Masthähnchenstalles Geb. Nr.2

Errichtung von 2 Stahlbetonerdbehältern B3-4

Vorbemerkung:

Zwar enthält das Baurecht explizit keinerlei verantwortungsethische Gesichtspunkte, dennoch möchten wir Sie bitten, diese Vorbemerkung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Erörterungstermin (14.01.2016) bekanntzugeben, da wir der Auffassung sind, dass mit einer solchen quantitativen Erweiterung einer Hähnchenmastanlage höchst qualitative Dimensionen einhergehen, die in die Entscheidungsfindung mit eingehen sollten.

Es scheint es uns dringend geboten, hier auf die komplexen Implikationen einer solchen Antragstellung in Hinsicht auf die Globalisierungsproblematik aller ähnlich gelagerten ökologisch und landwirtschaftspolitisch fragwürdigen Schritte hinzuweisen:

Sowohl der Antragsteller, als auch die in der Produktionskette nachfolgenden Instanzen, wie die Schlachtkonzerne, die Exporteure, die Zwischenhändler bis zu den End-Käufern machen sich indirekt mitschuldig an dem menschlichen Elend in fernen Regionen, insbesondere in diesem Falle dem Hungerelend in afrikanischen Ländern, indem durch den Massen-Export von jenem Hähnchenfleischabfällen¹, die hier nicht verwertbar sind (meist: Flügel, Karkassen), unzählig viele kleinbäuerliche Betriebe dort ihrer Existenz beraubt werden, weil ihre eigenen Produkte durch diese Hähnchenteile-Schwemme aus Europa nicht wettbewerbsfähig bleiben können. Dieser Kausalzusammenhang ist hinreichend bekannt und wird immer und immer wieder in den Medien als ein skandalöses Phänomen thematisiert.

Wenn man bedenkt, dass diese verelendeten Menschen infolgedessen zwangsläufig genötigt sind, in nicht unerheblicher Anzahl und ohne ihr Wollen ihre Heimat zu verlassen und die Flucht zu wagen, um überhaupt überleben zu können oder ihre zurückgebliebenen Familien weiter zu ernähren, dann trägt das nicht enden wollende Wachstum europäischer Hähnchenmastanlagen um des bloßen Profits willen sogar eine wesentliche Mitschuld an der Flüchtlingsproblematik, die heute so vehement und kontrovers diskutiert wird. Nicht selten werden dabei in den europäischen Ländern jene „Armutflüchtlinge“ verhöhnt und zurückgewiesen, deren Schicksal wir durch die Unterstützung falscher Wachstumsziele mitzuverantworten haben.

Wenn man zusätzlich noch bedenkt, dass die Fehlhaber GbR Soltendieck im Jahr 2014 insgesamt 174.759,81 € Agrarsubventionen aus öffentlichen Geldern erhalten hat² – und davon allein 101.594,93 für „[...] *umweltschonende, tiergerechte Landwirtschaft* [...] (!!!!)“ – dann heißt das, dass der berühmte Steuerzahler mit Hilfe dieser absurden Politik, ohne es zu wissen und ohne es zu wollen, und vor allem: ohne dies beeinflussen oder gar stoppen zu können, Hunger, Armut und millionenfache Flucht in der ganzen Welt auch noch mitfinanziert.

¹ <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-01/exporte-gefluegel-afrika/>
<http://www.3sat.de/page/?source=/nano/astuecke/122605/index.html>

² <http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/afig/Suche>

Er ist quasi mit ethisch fragwürdigen Subventionsvergaberegeln, an solchen ihn gelegentlich empörenden Zuständen beteiligt. Dieses verantwortungsethische Desaster setzt sich mit jeder Zustimmung zu solchen und ähnlichen Projekten immer weiter fort ...

Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG, Anlage 1 Nr. 7.3.2

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung und begründen sie, dass sehr wohl ein UVP Lt. § 3b Abs. 2 und § 3b Abs. 2 Ziffer 2. notwendig ist.

Begründung

Zu.1.3 Abfallerzeugung

Der durch den Stallbetrieb produzierte Trockenkot ist in erheblichen Maße mit Antibiotika belastet. Die dadurch entstehende Problematik³ hat der Gesetzgeber durch die Düngeverordnung⁴ versucht zu regeln.

Die Antibiotikaresistenzen sind bisher nur in Ansätzen erforscht, so dass im Rahmen der allgemein gebotenen Vorsorglichkeitsverantwortung im Gesundheitswesen davon auszugehen ist, dass jeder weitere genehmigte Massen-Stall offenkundig zu einer immer gefährlicher werdenden Problematik beitragen wird. Dies betrifft die Gesundheit aller bzw. die Krankheitsbekämpfung in der unmittelbaren Zukunft⁵.

Zu.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung Betriebsbedingte Auswirkungen

Alle dort aufgeführten Auswirkungen sind bekannt und können nur durch eine UVP sinnvoll ermittelt, d.h. qualifiziert und quantifiziert werden.

Zu dem auf Seite 3 Abs. 2 erwähnten Gutachten zu Geruchs- und Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen werden wir Ihnen ein gesondertes Gutachten vorlegen.

Zu Seite 3 Abs. 3 schreiben Sie:

*- es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.
Die Ortslage von Varbitz befindet sich entgegen der Hauptwindrichtung. Unter Berücksichtigung der berechneten Staubemissionen bestehen keine Anhaltspunkte für eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole.*

³ <http://wendland-net.de/post/ablagerung-von-huehner-trockenkot-50638>

⁴ Richtwerte für die Berechnung des Nährstoffvergleichs (DüV)
<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/2/nav/340/article/8505.html>

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Antibiotikaresistenz>

Genau dieser Umstand macht es dringend erforderlich, eine UVP zu erstellen, die (unter anderem) diesen hier lediglich behaupteten (!) Tatbestand zum Gegenstand der Untersuchung haben würde.

Zu Seite 4 Abs. 3 schreiben Sie:

*Betriebsbedingte potentielle Umweltverschmutzungen treten vor allem durch Ammoniakimmissionen in angrenzende Biotope auf. Die durchgeführten Berechnungen des TÜV NORD ergeben jedoch eine deutliche Unterschreitung der Ammoniakkonzentration von 3 pg/m^3 an den maßgeblichen Beurteilungspunkten, weshalb entsprechend der TA Luft keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosystem auf Grund der Einwirkung von Ammoniak zu besorgen sind. Hinsichtlich der Stickstoffdeposition beträgt die Zusatzbelastung im östlich gelegenen Wald und im westlich gelegenen Gehölz maximal 9 kg/(Ha*a) . Es wurde daher eine das Immissionsgutachten ergänzende „Klassifizierung von empfindlichen Ökosystemen in der Umgebung um die geplante Erweiterung der Tierhaltung in Varbitz, Hofstelle Fehlhaber“, des TÜV NORD vom 17.11.2014 vorgelegt. Danach liegen unter Berücksichtigung der Critical Loads und der zu erwartenden Gesamtbelastungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Stickstoffdepositionen vor.*

Da keine reale Untersuchung der betroffenen Biotope vorliegt, kann eine vom TÜV NORD berechnete Auswirkung darauf keinen Bestand haben.

Die behaupteten „Critical Loads“ anhand derer angeblich „keine Anhaltspunkte“ vorliegen, erweisen sich als eine subjektive Annahme und haben daher ebenfalls keinen Bestand.

Zu Seite 4 Standort des Vorhabens schreiben Sie:

Die Hauptauswirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind die Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträge sowie die Flächenversiegelung. Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2.295 m^2 versiegelt. Die Versiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar. Dieser Eingriff wird im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die anstehenden Bauarbeiten sind bei Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Die Ammoniakkonzentration ist im nahen Umfeld des Anlagengeländes erheblich. Mit zunehmendem Abstand zur Anlage findet auf Grund der nachlassenden Intensität der Stickstoffeinträge nur eine unerhebliche Beeinträchtigung statt.

Wie Sie selbst feststellen ist die Ammoniakkonzentration ist im nahen Umfeld des Anlagengeländes **erheblich (!)**.

Diese Auswirkung kann jedoch nicht nur schriftlich „festgestellt“ werden, sondern muss erst durch eine UVP quantifiziert, sowie

auch substantziell qualifiziert werden.

Zu Seite 5 ab 2.3 listen Sie die betroffenen Schutzgüter auf. Die darin angegebenen Entfernungen und die Auswirkungen auf diese hochsensiblen Gebiete können erst recht nicht dazu führen, dass hier keine entsprechenden Untersuchungen vorgenommen werden, sondern erfordern *per definitionem* eine UVP. Vor allem deshalb, weil dort Arten vorkommen die auf der Roten Liste stehen: Dies sind soweit uns bekannt ist, die Heidelerche, der Ortolan und die Kreuzkröte. Desweiteren wurde im Rahmen der Planung für die A39 in diesem Gebiet ebenfalls Erhebungen gemacht, die für den Stallbau von erheblicher Bedeutung und daher zu berücksichtigen sind.

Zu Seite 6 Merkmale der möglichen Auswirkungen 3.3 und 3.4 der Schwere und der Komplexität und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Hier schreiben Sie:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch betriebsbedingte Emissionen sind durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft auf ein Mindestmaß beschränkt.

Es ist hinlänglich bekannt, dass der Begriff der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ in allen möglichen Bereichen dafür missbraucht wird, der „Industriellen Landwirtschaft“ - und nichts anderes ist ein Hähnchenmaststallbetrieb - einen Freifahrtschein zu geben.

Welche Skandale bisher durch insbesondere die industrielle Landwirtschaft verursacht wurden, muss nicht näher erläutert werden.

Wenn die Landwirtschaft wirklich nach nachhaltigen und ökologischen Gesichtspunkten wirtschaften würde, gäbe es keine Nitratbelastung im Grundwasser⁶, kein Glyphosatproblem⁷, keine Antibiotikaresistenz⁸ und keine Massentierhaltung⁹.

Zu Seite 6 Fazit Schreiben Sie:

Die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume sind in den vom Antragsteller beigebrachten Fachgutachten hinreichend beschrieben.

Jenseits der Tatsache, dass neben Tieren & Pflanzen das

⁶ <https://www.wasserklinik.com/wasser-forschung/nitrate-im-trinkwasser/>

⁷ http://www.bund.net/aktiv_werden/aktionen/glyphosat_verbieten/?gclid=CIXZicb06MgCFQpAGwodouADXg

⁸ http://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/antibiotikaresistenz-61681.html

⁹

<https://www.google.de/search?q=Massentierhaltung+Tierqu%C3%A4lerei&sa=X&biw=1280&bih=842&tbm=isch&tbo=u&source=univ&ved=0CDoQsARqFQoTCM-nkIr16MgCFUdcLAod1PINUA>

„**Schutzgut Mensch**“ ein Begriff ist, der sich selbst als das Gegenteil dessen verrät, was er zu beinhalten suggeriert, können wir diese Ihre Eigen-Feststellung keinesfalls teilen, da eine „hinreichende **Beschreibung**“ eben gerade keine solide Untersuchung darstellt, die vor dem Hintergrund unserer Argumente auf jeden Fall notwendig und für diesen Fall dringend geboten ist.

Sie schreiben „Ein „ordnungsgemäßer Betrieb“ der Tiermastställe widerspricht nicht dem Schutzanspruch der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.“

Diese Aussage schöpft ihre „Logik“ aus den Interessen der Betreiberseite. Sie hat daher keinerlei Gültigkeit im Bezug auf die von Ihnen so genannten „Schutzgüter“. Denn die Allgemeinheit ist in dieser Hinsicht keineswegs Ihrer Ansicht. Sehr wohl ist sie aber der Ansicht, dass diese Art der Landwirtschaft weder nachhaltig noch umweltverträglich ist. Wie bei allen technologischen Großprojekten, die die im Umfeld lebenden Menschen (und ebenfalls die umgebende Flora & Fauna) bedrängen und beeinträchtigen, ist **dem Schutz und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen der Vorrang einzuräumen**. Das heißt die Partikularinteressen Einzelner sind dem Gemeinwohl unterzuordnen. Eine UVP ist das Mindeste, was man angesichts einer zahlenmäßig manipulativ herbeigerechneten knappen Größen-Verdoppelung einer solchen ökologisch fragwürdigen Hähnchenmastanlage gewährleisten sollte.

*Sie schreiben **abschließend** in Ihrem „Fazit“:*

„Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt daher unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.“

Da diese lediglich aus Ihrer Sicht offenkundig unerheblichen Auswirkungen nicht wirklich ernsthaft untersucht worden sind, ist dies eine rein hypothetische und überdies **interessensgesteuerte** Annahme, die durch eine UVP mit der Realität konfrontiert würde und mit einiger Wahrscheinlichkeit zu valideren Einschätzungen käme.

Um ein denkbares Gegenargument vorwegnehmend zu entkräften: Argumente, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen, vertreten ihrerseits keine Interessen im engeren Sinne. *Ein Interesse* hat derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herausspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes bzw. des Vorteilsgewinns verbunden. Solchen Eigennutzinteressen bzw. Zielen des Vorteilsgewinns stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. *aller* Lebewesen gegenüber, die sich in der

fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge, d.h. der natürlichen Lebensgrundlagen zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müssten sich politische Entscheidungen streng genommen primär daran orientieren, was *für alle Menschen zustimmungsfähig* ist. Für eine solche universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ allerdings nicht aus und trifft auch nicht zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung *aller* im Bezug auf *alle* erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie ihre Existenz verdanken. Wer dem Umwelt- und Naturschutz zu seinem Recht verhelfen will, hat im wörtlichen Sinne selbst kein 'Interesse': Es ‚springt‘ für ihn persönlich ‚nichts raus‘. Auch für das Leben oder die Natur ‚springt nichts raus‘, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten Einzelner unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Vorteilsinteressen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung bringen.

Stellungnahme zum Bauantrag

Zu 1 Antrag

1.2 Kurzbeschreibung Seite 3 Ab. 4

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die völlig ungeklärte Problematik des Hühnertrockenkots (im ff. HTK) hin. In der Anlage fügen wir einen Text über die:

Gesundheitsgefährdung durch Hähnchenmastanlagen der Intensivtierhaltung , verfasst von

Dr. med. Thomas Fein, Dr. med. Burkhard Kursch u. Dr. med. Lutz Kaiser

Norden, im Januar 2011

bei, dessen kritischen Inhalt wir Sie bitten, in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Wir bitten die Fachbehörde grundsätzlich um eine nachvollziehbare und richtungsweisende Klärung, wie mit einer entsprechenden Antragserteilung umgegangen wird, wenn doch von solch einer Anlage mutmaßlich eine Gefährdung von Menschen ausgeht.

Aufgrund der großen Problematik des HTK bitten wir Sie, bei einer trotz aller dagegen sprechenden Gründe evtl. stattfindenden Genehmigung folgende Auflagen aufzunehmen:

1.)

Der HTK ist entsprechend der DüV bzw. den Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.11.2005 - 23-62431/13 (Nds.MBl. Nr.45/2005 S.984) - VORIS 28200 - zu behandeln.

- 2.) Der Antragsteller muss lt. DüVo § 5 ein Betriebstagebuch führen.
- 3.) Der Antragsteller hat den auszubringenden HTK auf den TS, N, P2O5, K2O - Gehalt zu überprüfen und in einem Nachweis der dafür zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.) Die dafür zuständigen Behörde überprüft stichprobenweise ohne Ankündigung sowohl die Daten der vom Antragsteller oder evtl. Vertragspartnern erhobenen Messwerte, wie auch TS, N, P2O5, K2O - Werte des HTK vor dem Ausbringen.
- 5.) Die dafür zuständige Behörde kann sich Dritter bedienen.
- 6.) Die unter Ziffer 3 bis 5 und entstehenden Kosten übernimmt der Antragsteller.

Der durch den zweiten. Stall anfallende HTK trägt im weiteren Maße zu der ohnehin schon bestehenden Nitratbelastung des Grundwassers bei.

Deshalb sollte vorab zunächst erst einmal ein grundsätzliches Konzept erarbeitet werden, wie mit dem daraus resultierenden starken Anstieg des Düngemiteleinsatzes in Form von Gülle, Mist und HTK in der Landwirtschaft umweltverträglich umgegangen wird, bevor generell über einzelne diesbezügliche Genehmigungsanträge entschieden werden kann. Die Düngeverordnung allein ist dazu nicht geeignet. Es ist deshalb dringend geboten den gewässerkundlichen Landesdienst beim NLWKN (§ 29 NWG NWG, NI - Gewässerkundlicher Landesdienst) in Anspruch zu nehmen.

Als Hintergrund für die hiesigen Belange gilt die Karte „Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen“¹⁰. Danach befinden sich die **Grundwasserkörper** in weiten Teilen Niedersachsens **in einem schlechten Zustand!** Aus verantwortungsethischer Sicht dürfte dies bereits reichen, dem hier zur Diskussion stehenden Antrag eine Genehmigung zu verweigern.

Zu 1 Antrag

1.2 Kurzbeschreibung Seite 3 Ab. 5

Tierkörperbeseitigung

Da in diesem Abschnitt nicht erläutert wird, in welchem Zeitraum welche Verluste auftreten, bitten wir dies exakt darzustellen. Wir bitten hier, die genauen Zahlen und Zeiträumen anzugeben.

¹⁰ http://www.bgr.bund.de/nn_334344/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Veranstaltungen/2008/Hauskolloquium_2008_2009/Bilder/20090303__1__g.html
(Wir bitten bei der URL den Zeilenumbruch zu beachten.)

Zu 1 Antrag
1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 1

Ebenso bitte wir darzustellen, in welchen Zeiträumen die Tiere von der Tierkörperverwertungsanstalt entsorgt werden.
 Da davon auszugehen ist, dass in den warmen Monaten hierbei eine erhebliche Geruchsbelästigung auftritt, ist ebenfalls die Lagerungslogistik darzustellen.

Zu 1 Antrag
1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 5
Eingriff in Natur und Landschaft

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:
Die geplanten Baumaßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch die Struktur und die Ausstattung der Anpflanzung wird eine schnelle Einbindung der Gebäude in die Landschaft erzielt. Die erforderliche Neuanpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern wird auf dem Betriebsgrundstück durch eine umlaufenden Anpflanzung / Eingrünung realisiert. Somit wird eine weitestgehende Reduzierung der optischen Beeinträchtigung der Landschaft erzielt.

Wir bitten den Begriff *schnelle Einbindung* durch einen genauen Zahlenwert darzustellen.

Nach unser Kenntnis und nach Darstellung in dem Plan des Entwurfsverfasser Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Richard Gertken: „Errichtung eines Masthähnchenstalls, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. / Lageplan Eingrünung“ ist die bisherige Eingrünung des ersten Stalles bis heute noch nicht einmal vollzogen.

Wir bitten Sie deshalb, den Stall so lange **NICHT** zu genehmigen bis die ersten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen vollzogen sind.

Zu 1 Antrag
1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 6
Tierschutz

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:
Aus tierschutzrechtlicher Sicht werden alle Vorgaben aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Masthähnchenvereinbarung und den weitergehenden Anforderungen an eine tierschutzgerechte Masthähnchenhaltung erfüllt. So werden zum Beispiel die geplanten Ställe mit den erforderlichen Einfallflächen für Tageslicht und Lüftungsberechnung nach DIN 18910 hergestellt.

Im aufrüttelnden Fernsehbericht Report Mainz¹¹ über Wiesenhof vom 11.01.2010 wurden dem Zuschauer ganz andere Bilder gezeigt.

Wir sind uns des Umstandes bewusst, dass die Genehmigungsbehörde "NUR" nach Recht und Gesetz das Bauvorhaben behandelt. Trotzdem möchten wir es nicht versäumen, an das ethische Problem solcher Anlagen zu erinnern.

Bei einer Besatzdichte (die Wortwahl ist allein schon eine Verharmlosung!) von 35 kg/m² ergibt dies ein "Gedränge" von 24 Hähnchen auf 1 m². Wie man da noch davon reden kann, dass "ein normales Verhaltensmuster wie Staubbaden und Flügelschlagen " möglich sein soll, entzieht sich unserem Vorstellungsvermögen.

Wir haben Ihnen zur Verdeutlichung ein Bild beigelegt. (Anlage 2) Die kleinen Teller haben einen Ø von 20 cm die großen haben einen Ø von 22,5 cm.)

Dies alles stellt ausnahmslos eine betreiberseitige Schönfärberei dar! Eine Genehmigungsbehörde hingegen hat aber nicht die Aufgabe, solche von Partikularinteressen geprägte Wirklichkeitsauffassungen zu bedienen, sondern die normative Dimensionen von Schutz, Vorsorge und Erhalt als einem verallgemeinerungsfähigen Ziel für die Menschen und ihre natürlichen Lebensgrundlagen in den Vordergrund zu stellen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang zumindest zu klären, welche Behörde/Institution die Einhaltung der Besatzdichte kontrolliert. Weiterhin ist zu klären und darzustellen, welche Maßnahmen durch welche Behörde/Institution ergriffen werden, wenn die in der Genehmigung erteilte Besatzdichte überschritten wird.

Zu 1 Antrag

1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 8

Verkehrsaufkommen

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Durch den Neubau der Masthähnchenanlage ist zukünftig mit einem geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen für die Küken- die Einstreu und die Futteranlieferung sowie für die Festmist- die Reinigungswasser- und die Schlachthähnchenablieferung und die Tierkörperbeseitigung zu rechnen.

Die meisten Fahrten finden werktags zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Die Tiertransporte können allerdings gelegentlich zur Nachtzeit erfolgen.

Wie der Entwurfsverfasser zu der Annahme kommt, dass nur mit einem *geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen* zu rechnen ist, können wir nicht nachvollziehen.

Wenn die Stallung verdoppelt wird, dann wird sich auch die *Einstreu und die Futteranlieferung, die Festmist-, die*

¹¹ <http://www.swr.de/report/presse/-/id=1197424/nid=1197424/did=5840754/nk65m9/index.html>

Reinigungswasser- und die Schlachthähnchenablieferung sowie die Tierkörperbeseitigung verdoppeln.

Da die Einstellung und Entmistung nicht zum gleichen Zeitpunkt bei beiden Ställen erfolgt, wird auch das Verkehrsaufkommen größer.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller, diesen Sachverhalt in der richtigen Form darzustellen.

Ebenso bitten wir, ggfs. die Transporte zu Nachtzeit in geeigneter Form darzustellen, bzw. nach 22 Uhr zu versagen.

Zu 1 Antrag

1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 9

Emissionen

Wir werden dieses Gutachten nachreichen.

Zu 2 Lagepläne

2.4 Werkslageplan- und Gebäudeplan

Die in dem Lageplan von Dipl. Ing. F. Hüntelmann dargestellten Eingrünungen differieren zu dem Plan des Entwurfsverfasser Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Richard Gertken:

„Errichtung eines Masthähnchenstalls, landschaftspflegerischer Fachbeitrag ; Lageplan Eingrünung“.

Wir bitten die unterschiedlichen Darstellungen zu berichtigen.

Zu 3 Anlage und Betrieb

3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

5. Arzneimitteleinsatz Seite 8

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Ein routinemäßiger Arzneimitteleinsatz erfolgt nicht. Notwendige Arzneimitteleinsätze werden vom betreuenden Tierarzt verschrieben und von diesem überwacht. Die Zulassungsbeschränkungen und Wartezeiten werden eingehalten.

Hier befinden sich keinerlei Angaben über Art und Umfang der eingesetzten Arzneimittel.

Dies ist vor allem für das Ausbringen des HTK nach jedem Mastdurchgang von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit und für die Sicherheit der Bevölkerung.

Wir bitten deshalb, diesen Punkt als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen:

1.)

Der Einsatz der Arzneimittel in Art und Umfang ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.)

Das Betriebstagebuch ist dem Kreisveterinäramt halb-jährlich zur Prüfung vorzulegen.

- 3.) Die zur Kontrolle¹² notwendigen Stichproben des HTK sind von einem unabhängigen Dritten, der die dafür notwendige Eignung hat, vor jedem Ausbringen des HTK nach jedem Mastdurchgang vorzunehmen.
Siehe:
Mitteilungspflichten nach Tierarzneimittelgesetz AMG § 58a,b - Antibiotika-Datenbank¹³
- 4.) Die dadurch entstehenden Kosten für das Kreisveterinäramt sowie eines unabhängigen Dritten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erkenntnisse des Bundesamtes für Risikobewertung über den Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung¹⁴.

Zu 3 Anlage und Betrieb
3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6. Ausgleichsmaßnahme Seite 8

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:
Ein Eingrünungsplan liegt dem Antrag bei. Die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Wie schon unter 2 Lagepläne / 2.4 Werkslageplan- und Gebäudeplan

beschrieben differieren die beiden Pläne.
Wir bitten deshalb, dies richtigzustellen.

Zu 3 Anlage und Betrieb
3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9. Entwässerung Seite 8

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Das Abwasser aus den Stallreinigungen wird in die Stahlbetonerdbehälter eingeleitet, zwischengelagert und dann auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Desinfektionsmittelreste gelangen nicht in die Behälter, da die Desinfektion der Stallinnenräume nach der Nassreinigung und Trocknung der Stallinnenbereiche erfolgt.

¹² <http://www.agrarheute.com/news/strengere-kontrollen-gegen-hohen-antibiotika-einsatz-gefordert>

¹³ <https://www.hi-tier.de/infoTA.html>

¹⁴

http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/17/antibiotika_in_der_nutztierhaltung__verbrauchsmengen_erstmals_repraesentativ_erfasst-187278.html

Diese *Desinfektionsmittelreste* allerdings gelangen nach der nächsten Stallreinigung dennoch wieder auf die *landwirtschaftlichen Nutzflächen*.

Wir bitten darzustellen, auf welchem Wege dies faktisch vermieden wird.

Zu 3 Anlage und Betrieb

3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

17. Entmistung Seite 14

Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zu

Zu 1 Antrag

1.2 Kurzbeschreibung Seite 3 Ab. 4.

Zu 3 Anlage und Betrieb

3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Tierkörperbeseitigung Seite 15

verweisen wir auf unsere Ausführungen zu **1 Antrag**

1.2 Kurzbeschreibung Seite 3 Ab. 5

Tierkörperbeseitigung.

und

Zu 3 Anlage und Betrieb

3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Schlachthähnchen

Wir vermissen bei diesem Punkt Angaben über das Ausstallen der Masthähnchen.

Da dies in der Regel von Fangmaschinen oder Fangkolonnen erfolgt, bitten wir dies nachvollziehbar darzustellen, vor allem auch deshalb, weil hier das Tierschutzrecht tangiert wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die *Untersuchung über den Einsatz einer Hähnchenfangmaschine in Mastbetrieben in Norddeutschland (Institut für Tierhygiene und Tierschutz der Tierärztlichen Hochschule Hannover)*.

Wir haben Ihnen diese Untersuchung in der Anlage(CD-Rom) beigelegt.

Zu 6 Anlagensicherheit

Das Formular 6.1 ist unvollständig ausgefüllt.

Zu 8 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Wir bitten für den Fall der Betriebseinstellung, dass eine gesicherte Rücklagenforderung für den Stall- und Betonflächen in der Genehmigung vorhanden ist.

Zu 9 Abfälle

9.1 Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Abs. 3 Seite 1

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu **1 Antrag**
1.2 Kurzbeschreibung Seite 4 Ab. 1.

Zu 10 Angaben zur Abwasserwirtschaft

10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Es fehlen die Angaben zu Desinfektion.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu **3 Anlage und Betrieb**

3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

9. Entwässerung Seite 8.

Zu 11 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Beschreibung der Wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird Formular 11.1

Das Formular 11.02.02 ist unvollständig ausgefüllt.

Zu 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Bepflanzung:

Für die Sicherstellung der Durchführung der Bepflanzung und der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 (2) Satz 1 NNatG ist vom Antragsteller eine festgesetzte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 9.500,00 EUR zu erbringen. Die Bürgschaft wird innerhalb von drei Jahren nach Anpflanzung / Ansaat Grünland freigegeben, wenn nicht mehr als 5 % der Anpflanzungen ausgefallen sind und die Ausgleichsmaßnahme sich i.S. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entwickelt hat.

Die unter **2. Ausgleichsmaßnahme** auf anderem Grundstück Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz wurde schon für die Ausgleichsmaßnahme für den 1. Stall herangezogen.

1.)

Wir bitten deshalb zu prüfen ob diese Maßnahme überhaupt schon erfolgt ist.

2.)

Sollte dies nicht der Fall sein bitten wir die Genehmigung so lange zu versagen, bis die Ausgleichsmaßnahme ausgeführt wurde.

3.)

Wir bitten dann für diesen neuen Stall eine geeignete Ausgleichsmaße zu verlangen.

4.)

Da wir schon bei unserer Stellungnahme zum ersten Stall die Sicherheitsleistung gefordert haben, ist zu klären, weshalb die Kompensationsmaßnahme beim Betreiber nicht abgemahnt und von diesem dann auch durchgeführt wurde.

Zu 14 Umweltverträglichkeit

14.1 Angaben zur Umweltverträglichkeit

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum UVPG zu Beginn unserer Stellungnahme.

Zu 14 Umweltverträglichkeit

14.2 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

2. 1 Nutzungskriterien

- Unter Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind. schreiben Sie: „**keine**“.
Dies ist nicht der Fall, da schon ein Stall existiert.
- Unter Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen soweit diese möglich sind. schreiben Sie ebenfalls: „**keine**“.
Dies gleichfalls unzutreffend, da schon ein derartiger Stall mit entsprechenden Umweltbelastungen existiert.

Wir bitten dies richtig zu stellen.

Zu 14 Umweltverträglichkeit

14.2 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

2. 2 Qualitätskriterien

Unter Flora/Fauna

- Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Schreiben Sie: „**keine**“.
- Landschaftsbild
Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft. Schreiben Sie: „**keine**“.

In beiden Fällen ist das nicht richtig, da dieser Sachverhalt erst einmal zu untersuchen ist, um eine solche Aussage machen zu können.

Wir bitten dies daher zu ändern.

Zu 14 Umweltverträglichkeit

14.2 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zusammenfassung (durch die zuständige Behörde):

Unter „Daten- und Informationsgrundlage“ (Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen) befinden sich keine Angaben.

Zu Anlage

Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG

In dem Vordruck heißt es:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d. h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden: Diese Auffassung teilen wir und weisen auf unsere Ausführungen zum UVPG zu Beginn unserer Stellungnahme hin.

Zu

Klassifizierung von empfindlichen Ökosystemen in der Umgebung um die geplante Erweiterung der Tierhaltung in Varbitz, Hofstelle Fehlhaber

1 Zusammenfassung Abs. 1

Hier zitiert der Entwurfsverfasser den *LAI Leitfaden* ohne nähere Angaben.

Wir gehen davon aus, dass es sich um den „*Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - Langfassung Stand: 1. März 2012*“ handelt, (wie unter 2 *Aufgabenstellung* und im *Quellverzeichnis /1/* bezeichnet).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Quelle die den „Soltendiecker Graben“ speist. Dieser befindet sich westlich des jetzigen Stalls und kommt in der Betrachtung des Antragstellers und in der UVP-Vorprüfung nicht vor.

Gleichzeitig verweisen wir auf einen ehemaligen Teich, der evtl. als Biotop vorhanden war. Dieser wurde im Herbst 2013 bis Frühjahr 2014 durch die Verlegung einer Drainage trocken gelegt. Wir bitten diesen Sachverhalt zu klären und geeignete Maßnahmen zu treffen damit die evtl. Zerstörung wieder rückgängig gemacht wird.

Dieser Sachverhalt betrifft auch den Punkt

4. Untersuchungsraum und betroffene empfindliche Ökosysteme Abs. 2 Seite 5 und Abb. 2 Seite 6.

Wir haben an anderer Stelle schon mehrfach auf die Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahme für den 1. Stall hingewiesen.

In dem Flurstück 80/1 Flur 1 befindet sich ein kleiner Teich (See).

Dieser kann jedoch nicht als Bestandteil der

Ausgleichsmaßnahme mit eingerechnet werden. Auch ist auf den uns vorliegenden Luftbildern keinerlei Pflanzung zu erkennen.

Wir bitten deshalb dem Antragsteller die Genehmigung so lang zu versagen, bis der Sachverhalt geklärt ist bzw. die Ausgleichsmaßnahme ordentlich und nachhaltig umgesetzt wurde.

Zu

Abbildung 1: Lage des Masthähnchenstalls Schäpinger Weg und Abbildung 2: Relevante Waldbiotope

Hier gibt der Entwurfsverfasser als Quelle Google an.

Es ist jedoch an dieser Stelle keine Jahreszahl der Luftbilder und auch nicht das Datum des Letztzugriffs angegeben.

Wir bitten dies zu ergänzen.

Zu 3 Örtliche Verhältnisse Abs. 2 Seite 5

Hier schreib der Entwurfsverfasser:

Bei der ackerbaulichen Nutzung überwiegen Maisanbau, Getreide, Karotten-, Zuckerrüben- und Kartoffelfelder. Der ursprüngliche Eichen-Birkenwald ist von einförmigen Kiefernforsten abgelöst worden /2/.

Dies ist nicht richtig: Die natürliche Waldgesellschaft ist ein Buchen-Eichenwald.¹⁵

Zu 4. Untersuchungsraum und betroffene empfindliche Ökosysteme Abs. 2 Seite 5 und Abb. 2 Seite 6

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb nur diese beiden Flächen zur Beurteilung herangezogen wurden. Die westlich des Waldbiotop 1 liegenden Flächen haben die gleiche Entfernung zum Stall. Wir bitten deshalb, diese ebenfalls mit einzubeziehen.

Zu 5 Untersuchung Seite 7

Hier trifft das gleiche zu wie im vorangegangenen Abschnitt.

Zum Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Erläuterungsbericht - (30.06.2015) / 2. 2 Boden Abs. 1 Seite 4

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Dieser Bodentyp weist ein mittleres Ertragspotential auf und ist beregnungsbedürftig.

Die Beregnungsbedürftigkeit wird ausschließlich durch die moderne Landwirtschaft definiert und hat nichts mit einer nachhaltigen, ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaft zu tun. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die allseits bekannte Grundwasserabsenkung durch die derzeitige Beregnungspraxis. Würden Früchte angebaut, die den Bodenverhältnisse entsprechen, wäre eine solche Beregnung unnötig.

Im folgenden Satz:

Er besitzt ein geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit, eine geringe

¹⁵**Aus dem Walde-**

Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ergebnisse der Bundeswaldinventur II
Niedersächsische Landesforsten Seite 20, 21

Nährstoffspeicherung und eine Auswaschgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen,
weist der Entwurfsverfasser selbst auf die daraus folgende Problematik hin, die vor allem im Jahr 2015 eklatant war.

Zu 2.4 Wasserhaushalt Seite 4

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Am unmittelbaren Standort befindet sich kein Gewässer, mit Ausnahme kleinerer Gräben und Mulden, die entlang von Straßen und Wegen verlaufen. Darüber hinaus unterliegt das Umfeld keinen besonderen Schutzstatus, was den Wasserhaushalt anbelangt.

Im Gegensatz zu dieser Aussage wird der Wasserhaushalt in der Tat durch die Maßnahmen - wie schon unter:

2. 2 Boden Abs. 1 Seite 4

beschrieben - auf problematische Weise beeinträchtigt. Wir bitten dies nicht losgelöst zu betrachten.

Zu Abs. 2 und 3. Seite 5

Es befinden sich keine Angaben zu Untersuchungen von gefährdeten Vogelarten, wie sie z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan Lph. 1 – 5 zur A 39 im Abschnitt 4 vorkommen.¹⁶ Da dies unverzichtbar ist, bitten wir, eine solche avifaunistische Analyse vorzunehmen und in die Antragstellung entscheidungsleitend einfließen zu lassen.

Zu Avifauna und Fledermäuse Seite 9 und 10

Der Entwurfsverfasser beschreibt dort das Ökosystem, legt aber keine konkreten Zahlen über relevante avifaunistische, faunistische und floristische Artenvorkommen vor, so dass eine solide Abwägung überhaupt nicht möglich ist.

Unter „**4. Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter bei Durchführung des Bauvorhabens**“ wird die Auswirkung auf *Avifauna und Fledermäuse* gleichermaßen nicht dargestellt, obwohl auf Seite 10 und 11 die Lebensräume aufgelistet sind. Unter 4.4 Arten und Lebensgemeinschaften schreibt der Entwurfsverfasser, es seien keine *Gehölzstrukturen* vorhanden. Wir bitten diese offenkundige Abwegigkeit zu klären und zumindest darzustellen, was im infrage kommenden Gebiet an der Stelle „fehlender Strukturen“ zu finden ist.

Zu Standortgerechten Gehölzpflanzung (HPG) Seite 11

¹⁶ Froehlich und Sporbeck Neubau der A 39 Lüneburg-Wolfsburg, Abschnitt 4

<https://www.froelich-sporbeck.de/projekte/a-39-lueneburg-wolfsburg-abschnitt-4/competence-3/>

Hier schreib der Entwurfsverfasser:

Auf der Fläche, die zwischen der zum Stall führenden Straße (Schäpinger Weg) und dem bereits vorhandenen Stallgebäude liegt, befindet sich eine Gehölzanpflanzung. Diese besteht aus standortheimischen Gehölzen und ist relativ jung (max. 5 Jahre). Die Gehölze sind gegen Wildverbiss geschützt.

Im **Lageplan Eingrünung** wird eine **Eingrünung = 470 qm** mit der Aussage „**(bisher nicht umgesetzt)**“ dargestellt.

Da diese Eingrünung den ersten Stall betrifft, bitten wir, die Genehmigung solange zu versagen, bis die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt ist.

Zu 4.1 Landschaftsbild/Ortsbild

Hier schreib der Entwurfsverfasser:

*Am Standort befindet sich bereits ein Masthähnchenstall in ähnlicher Größe wie der geplante Stall. Dieser ist in selber Ausrichtung südlich geplant. Das Landschaftsbild ist somit bereits beeinträchtigt. **Eine Eingrünung des vorhandenen Stalls ist bislang nur in nördlicher Richtung erfolgt.***

Im **Lageplan Eingrünung** wird ebenfalls eine **Eingrünung = 470 qm** mit der Aussage „**(bisher nicht umgesetzt)**“ dargestellt.

Da diese Eingrünung (dito) den ersten. Stall betrifft, bitten wir, die Genehmigung solange zu versagen, bis die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt ist.

Zu 4.4 Arten und Lebensgemeinschaften Seite 12

Hier schreib der Entwurfsverfasser:

Der Eingriff in das Schutzgut der Arten und Lebensgemeinschaften wird größtenteils durch den Verlust der intensiv genutzten Ackerfläche verursacht. Hierbei spielt die bereits erwähnte intensive Bewirtschaftung des Standorts eine entscheidende Rolle, so dass das Plangebiet für die Fauna keine besondere Funktion übernimmt.

Das genau ist das Problem! Und dieses Problem stellt auch den wesentlichen Begründungshintergrund unserer detaillierten Einwendungen dar:

Die Ursache ist in der Tat die *intensive Nutzung der Ackerflächen* und *insgesamt die hochgradig intensive Bewirtschaftungsform*.

Wenn daraus nun auch noch der Schluss gezogen wird, dass *das Plangebiet für die Fauna **keine besondere Funktion** übernimmt*, dann kann hier nie und nimmer von einer

verantwortungsbewussten, an Nachhaltigkeit orientierter Haltung der Landwirtschaft gesprochen werden und auch nicht von einem entsprechend verantwortungsvollen Handeln! Denn es widerspricht aller Logik, dass, wie der Entwurfsverfasser schreibt, just *„die bereits erwähnte intensive Bewirtschaftung des Standortes“* als Begründung für die Tatsache genommen wird, dass der Standort („*das Plangebiet*“) ausgerechnet **„keine besondere Funktion“** für ökologischen Gegebenheiten („Fauna“)

habe. Die Aussage hieße in ihrer eigentümlichen Logik nämlich: Weil hier schon vieles von der intensiven Landwirtschaft zerstört worden ist, brauchen wir uns keine weiteren Gedanken zu machen und können das Ausmaß der Beschädigung des lokalen ökologischen Zustandes getrost als Legitimation für die Fortsetzung weiterer Schädigungen nehmen: „Ist die Natur erst ruiniert, dann lebt sich's gänzlich ungeniert!“

So kann und darf nicht „argumentiert“ werden, denn hierbei handelt es sich keinesfalls um eine solide und verantwortungsvolle Begründungsweise, die das o.g. genannte Gütekriterium einer „umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft“, für die der Empfänger mehr als 100.000 € p.a. Subventionen (siehe S. 2) bezieht, als berechtigt erscheinen ließe, sondern lediglich um die „erfolgsorientierten“ Denkgewohnheiten von Intensiv-Nutzern, die die Folgen ihres Handelns lediglich in Euro zu berechnen gewohnt sind und gerade keine Rücksichten auf Umwelt und Natur ausüben.

Angesichts dieser instrumentellen Natur-Nutzer-„Logik“ gegenüber sog. „vorbelasteten Flächen“ erscheint uns das Thema ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ umso bedeutsamer. Hier ist genau darauf zu achten (und festzulegen), ob und in welchem Umfang der Antragsteller (bislang und in der Zukunft) den Kompensationsauflagen verbindlich nachkommt und welche der „Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich den Namen verdienen, den sie vor sich her tragen.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Mit der Anlage eines Pflanzstreifens wird ein für die Avifauna wertvoller Lebensraum geschaffen. Dieser dient dabei als zukünftiges Brut- und Futterhabitat.

Da beim ersten Stall eine solche „segensreiche Ausgleichsmaßnahme“ schon nicht korrekt durchgeführt wurde und die Landschaft durch die *intensive Bewirtschaftung* weitgehend ausgeräumt ist, erscheint uns die Aussage, dass hier nun ein *wertvoller Lebensraum* geschaffen würde, nachgerade zynisch..

Zu 5 Zulässigkeit des Eingriffs

Der Entwurfsverfasser zitiert hier den § 15 BNatSchG.

.. der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Diese entscheidende gesetzliche Verpflichtung bestand aber auch schon beim ersten Stall und wurde dort **nicht eingehalten** (wie

unter 6.1.1 beschrieben), ohne dass es hier zu Ermahnungen oder Sanktionen, etwa im Rahmen einer Anwendung der Cross-Compliance-Regeln, kam.

Weiterhin war eine ca. 9,5 m breite Eingrünung an der westlichen Seite der Anlage vorgesehen. Diese Maßnahme ist bislang ebenfalls nicht umgesetzt bzw. deren Nicht-Umsetzung angemahnt oder sanktioniert worden.(vgl. den Lageplan Eingrünung).

Weiter wurde die unter **2. Ausgleichsmaßnahme** auf anderem Grundstück, Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz, unter:

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz / 13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild / die Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme herangezogen, obwohl diese schon beim ersten Stall Teil der Ausgleichsmaßnahme war.

In Ihrer Genehmigung für den ersten Stall vom 12.04.2014 mit Zeichen I200990004 wurden dem Antragsteller unter **Naturschutzrecht Ziffer 57 bis 63** weitere Auflagen gemacht, die nach der jetzigen Sachlage ebenfalls **weder durchgeführt noch angemahnt oder sanktioniert** wurden.

Auch blieben in der vom Landkreis Uelzen zugesandten Postzustellungsurkunde vom 12.04.2010 mit Zeichen I200990004 unsere naturschutzrechtlichen Vorschläge und Anregungen, ohne dass wir die Gründe hierfür erkennen können, unerwähnt. Deshalb möchten wir Ihnen diese noch einmal unterbreiten:

Zu 9. Ausgleichsmaßnahme

Hier 14. Naturschutz

Zu 14.2.6 Neu (Änderung gegenüber dem Entwurf vom Juli 2009)

Da wir die Baumaßnahme als erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild ansehen, bitten wir, dem Antragsteller zu der Pflanzmaßnahme auf dem geplanten Baugrundstück folgende Auflagen zu machen:

Die Bepflanzung im Norden und Süden, soll so wie unter Ziffer 14.2.7 vorgesehen, zeitnah verwirklicht werden.

Wir halten die Pflanzung von Hecken für unabdingbar für die Einbindung des Gebäudes in die Landschaft.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob das Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz, welches als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, als Biotop im Sinne des § 28a NNatSchG anzusehen ist.

Sollte dies der Fall sein, so käme diese Fläche als Ausgleichsmaßnahme natürlich nicht in Betracht.

Wir bitten in diesem Zusammenhang ebenfalls, die im Westen angrenzende Fläche (Segge, Binsen, Feuchtwiese) anzuschauen und zu prüfen mit welchen Maßnahmen diese Fläche nachhaltig in dem jetzigen Zustand gesichert werden kann.

Sollten Sie unserem Vorschlag nicht nachkommen können, so

möchten wir darum bitten, dass das Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz (Ausgleichsmaßnahme für die Nichtpflanzung am Baugrundstück im Süden und Osten) soll durch eine Baulast gesichert wird. Dadurch wird diese Maßnahme auch dauerhaft und nachhaltig festgeschrieben.

Für eine bautechnische Veränderung des Teiches bitten wir die für solche Tätigkeiten notwendigen Schutzzeiträume dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Ebenso wäre hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig.

Bei einer Vorortbesichtigung wurden wir von Anwohner auf das Vorkommen von Kranichen in diesem Bereich aufmerksam gemacht. Wir bitten um Klärung und evtl. Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutze der geschützten Großvögel.

Für die Sicherstellung der Durchführung der Bepflanzung und Kompensationsmaßnahme gemäß § 13 (2) Satz 1 NNatG ist vom Antragsteller eine festgesetzte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 9.500,00 EUR zu erbringen. Die Bürgschaft wird innerhalb von drei Jahren nach Anpflanzung / Ansaat Grünland freigegeben, wenn nicht mehr als 5 % der Anpflanzungen ausgefallen sind und die Ausgleichsmaßnahme sich i.S. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entwickelt hat.

Die Bepflanzung an dem Stall sowie die Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Rohbaus anzulegen. Die Anpflanzungen und das Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Anmerkung:

Wenn die im zweitletzten Absatz obiger Ausführungen von uns erstellte Forderung zur Sicherheitsleistung von Ihnen in der Genehmigung Niederschlag gefunden hätten, wäre der jetzige beklagenswerte Zustand nicht aufgetreten.

Wir bitten deshalb nochmals, eine eventuelle Genehmigung erst dann zu erteilen, wenn die bislang nicht erfolgten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt worden sind.

Zu 6.1.2 Entwicklung eines extensiven Saumstreifens Seite 15

Dieses Idee des Saumstreifens finden wir grundsätzlich in Ordnung, aber nicht an dieser Stelle.

Der Antragsteller kann mit diesen Flächen zwischen den beiden Ställen lediglich nichts mehr anfangen und bietet diese deshalb als „gelenkte Sukzessionsflächen“ an. Das ist absolut nicht akzeptabel.

Wir bitten deshalb, diese beiden Flächen im Außenbereich an einer (anderen) Stelle anlegen zu lassen die der ausgeräumten Landschaft zu einer Aufwertung verhilft. Gleichzeitig sollte diese Fläche auch als Nahrungsgrundlage für die Avifauna dienen.

Diese Flächen sollten dann, wie dort beschrieben, gepflegt werden.

Gleichzeitig bitten wir, dem Antragsteller zu Auflage zu machen, diese Saumstreifen so zu errichten, dass eine Bewirtschaftung oder Befahrung durch schweres Gerät nicht mehr möglich ist und auch eine Ablagerung von Strohballen o.ä. nicht mehr stattfinden kann..

Zu 8 Kostenschätzung Seite 16

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Pflegekosten (ersten 3 Jahre nach Fertigstellung; 3x im Jahr; pro qm/ 0,20):

Kosten eines Pflegegangs: 2.332 qm x 0,20 € = 465,- €

Gesamtkosten in 3 Jahren: 4.198,- €

Mit Verwunderung müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Pflegekosten nun auch noch zur Kostenschätzung für die Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. Dies ist abermals eine inakzeptable Vorgehensweise!

Wir möchten Sie bitten das richtig zu stellen und die entstehenden Kosten nur für die tatsächliche Kompensationsmaßnahme zu akzeptieren.

Zu 9 Schlussbetrachtung Seite 17

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Daneben trägt diese Ausgleichsmaßnahme auch zu einer Verbesserung anderer Schutzgüter bei. Dabei steht vor allem die so hergestellte Eingrünung des Standortes im Vordergrund.

Diese Eingrünung als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme wurde bereits beim ersten Stall nicht durchgeführt.

Wir verweisen deshalb auf unsere Ausführungen **zu 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz / 13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild / Bepflanzung.**

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und der Ausgleichsmaßnahmen geht der Antragsteller davon aus, dass der durch die geplante Baumaßnahme hervorgerufene Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und damit den Belangen von Natur und Landschaft entsprochen wird.

Wir nehmen dieses Absatz zur Kenntnis und müssen auch hier unserer Verwunderung Ausdruck verleihen in unserer Frage, wie der Antragsteller zu dieser kräftigen Aussage kommen kann, obgleich er, wie mehrfach erwähnt, die Ausgleichsmaßnahme bereits beim Ersten Stall nicht durchgeführt hat.

Sollte es trotz unserer Gegenargumente zu einer Genehmigung kommen, so bitten wir dem Antragsteller folgende Auflage zu machen.

Für die Sicherstellung der Durchführung der Bepflanzung und Kompensationsmaßnahme gemäß § 13 (2) Satz 1 NNatG ist vom Antragsteller eine festgesetzte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 9.500,00 EUR zu erbringen. Die Bürgschaft wird innerhalb von drei Jahren nach Anpflanzung / Ansaat Grünland freigegeben, wenn nicht mehr als 5 % der Anpflanzungen ausgefallen sind und die Ausgleichsmaßnahme sich i.S. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entwickelt hat.

Die Bepflanzung an dem Stall sowie die Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Rohbaus anzulegen. Die Anpflanzungen und das Flurstück 80/1 Flur 1 Varbitz sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Anlagen

Anlage 1

Gesundheitsgefährdung durch Hähnchenmastanlagen der Intensivtierhaltung

Anlage 2

1 Ausdruck der Haltungsfläche von 1 m²

Anlage 3

Aus dem Institut für Tierhygiene und Tierschutz
der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Untersuchung über den Einsatz einer Hähnchenfangmaschine
in Mastbetrieben in
Norddeutschland